

**5.10****Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Hallenbäder
Herschelbad, Hallenbad Waldhof-Ost und Hallenbad Vogelstang**

1.	Allgemeine Entgelte	Euro
1.1	Schwimmbad	
1.1.1	Einzelkarte	
1.1.1.1	Vollzahler	4,00
1.1.1.2	Begünstigte (Kinder ab 6 Jahre, Schüler ab 6 Jahre, Studenten (bis 27 Jahre), Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr ableisten, Inhaber der Jugendleiterkarte, Schwerbehinderte (mind. 50% GdB), Empfänger von Sozialgeld, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Empfänger von Asylbewerberleistungen nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises, Grundsicherungsempfänger im Alter) gegen Vorlage eines gültigen Ausweises	2,50
1.1.1.3	Abendkarte (2 Stunden vor Ende der Öffnungszeiten, erst gültig frühestens ab 16 Uhr)	2,50
1.1.1.4	Teilnehmer eines externen Kurses ohne Wasserflächenanmietung	5,00
1.1.2	Geldwertkarten (Rabatt auf 1.1.1.1 + 1.1.1.2 + 1.1.1.3 + 1.3)	
1.1.2.1	Geldwertkarte 25 (5%)	25,00
1.1.2.2	Geldwertkarte 50 (10%)	50,00
1.1.2.3	Geldwertkarte 75 (15%)	75,00
1.1.2.4	Geldwertkarte 100 (20%)	100,00
1.1.3	Bäderkarte Vielschwimmer	
1.1.3.1	Herschelbad	
1.1.3.1.1	Vollzahler	264,00
1.1.3.1.2	Begünstigte nach 1.1.1.2	150,00
1.1.3.2	Hallenbad Vogelstang	
1.1.3.2.1	Vollzahler	194,00
1.1.3.2.2	Begünstigte nach 1.1.1.2	110,00
1.1.3.3	Hallenbad Waldhof-Ost	
1.1.3.3.1	Vollzahler	220,00
1.1.3.3.2	Begünstigte nach 1.1.1.2	125,00
1.1.4	Kurse	
1.1.4.1	Babyschwimmen (1 Baby + 1 Vollzahler) (5 Einheiten)	40,00
1.1.4.2	Wassergewöhnung (1 Kind + 1 Vollzahler) (5 Einheiten)	40,00
1.1.4.3	Schwimmkurs (10 Einheiten)	
1.1.4.3.1	Kinder ab 5 Jahre	70,00
1.1.4.3.2	Vollzahler	110,00
1.1.4.4	Aquakurse (1 Vollzahler) (10 Einheiten)	90,00



1.2	Wannenbad (Herschelbad) Einzelkarte	2,50
1.3	Sauna	
1.3.1	Einzelkarte	
1.3.1.1	Vollzahler	13,00
1.3.1.2	Begünstigte nach Nr. 1.1.1.2	10,00

2. Entgelt für die Benutzung städtischer Hallenbäder durch Mannheimer Vereine, usw.

Die Schwimmzeiten richten sich nach den gegebenen Möglichkeiten und werden vom Fachbereich Sport und Freizeit festgesetzt.

Die Nutzung durch geschlossene Gruppen/Vereine erfolgt nach einem festgelegten Belegungsplan. Für die dort festgelegten Nutzungseinheiten sind unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme Entgelte (Entgelt je Bahn) zu zahlen.

Bis 30 Minuten wird der Stundensatz für eine halbe Stunde berechnet, über 30 Minuten der volle Stundensatz.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei unvorhergesehenem Verlauf der Veranstaltung, unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten), kann der Fachbereich gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt reduzieren.

Mannheimer Schulen können im Rahmen des Belegungsplans die Mannheimer Schwimmbäder entgeltfrei nutzen. Besuche von Mannheimer Schulen außerhalb des Belegungsplans sind entgeltfrei nur mit gültigem Überlassungsvertrag möglich. Je fünf Schüler erhält eine Betreuungsperson freien Eintritt.

Tageseinrichtungen für Kinder mit regelmäßiger und/oder einmaliger Nutzung können ausschließlich über einen Überlassungsvertrag die Mannheimer Schwimmbäder entgeltfrei nutzen. Je fünf Kinder ist eine Betreuungsperson frei.

Tarifgruppen:

Tarif A:	Mannheimer Sportvereine – Tarif für Wettkampf und Leistungsschwimmen, sowie der DLRG Mannheim
Tarif B:	Mannheimer Sportvereine (ohne Wettkampforientierung)
Tarif C:	Mannheimer Vereine sowie soziale und gemeinnützige Mannheimer Einrichtungen ohne Gewinnoptimierung und auswärtige Sportvereine
Tarif D:	Sonstige Überlassungen sowie gewerbliche Anbieter

2.1 Übungs- und Vereinsschwimmen

	Tarif A pro Stunde	Tarif B pro Stunde	Tarif C pro Stunde	Tarif D pro Stunde
Trainingsbetrieb				
1 Bahn (25 m)	3,80 €	11,40 €	22,80 €	34,20 €
1/2 Nichtschwimmerbecken	5,70 €	17,10 €	34,20 €	51,30 €



Stadtrecht der Stadt Mannheim

- 2.1.1 Quer abgetrennte Bereiche im Schwimmerbecken oder Mehrzweckbecken werden mit 2,5 Bahnen (25 m) berechnet.
Eine 50-m-Bahn wird mit zwei 25-m-Bahnen abgerechnet.
- 2.1.2 Ausgenommen sind Kinder- und Jugendmannschaften bis einschließlich U18 der Mannheimer Sportvereine im Wettkampf- und Leistungsschwimmen in der Zeit von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr.
- 2.1.3 Für zusätzliche Angebote (z. B. Schwimmkurse, Wassergymnastik, Aquajogging, Tauchkurse) der Sportvereine oder anderer Organisationen, die auf dem freien Markt in der Regel ein kostenpflichtiges Angebot darstellen, ist ein Aufschlag von 25 % zu zahlen.

2.2 Wettkämpfe und Veranstaltungen

	Tarif A pro Stunde	Tarif B pro Stunde	Tarif C pro Stunde	Tarif D pro Stun- de
Wettkämpfe und Veranstaltungen	100,00 €	116,00 €	160,00 €	200,00 €
Wettkämpfe und Veranstaltungen - nicht gewerblich - bis 17 Jahre	18,50 €	-	-	-

- 2.2.1 Zusätzlich anfallende Personalkosten werden vom Fachbereich Sport und Freizeit in Rechnung gestellt.
- 2.2.2 Erfolgt bei Veranstaltungen auf dem Gelände der Stadt Mannheim –Fachbereich Sport und Freizeit- eine Bewirtschaftung, ist eine Verkaufsgenehmigung erforderlich.

2.3 Räume

Für die Überlassung von Funktionsräumen in den Schwimmbädern gilt die Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Sporthallen in der jeweils gültigen Fassung.

3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Sport und Freizeit gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt im Einzelfall reduzieren.
4. Für die Überlassung zu gewerblichen Veranstaltungen, Foto- oder Filmaufnahmen erfolgt die Festsetzung der Entgelte je nach Bedarf und Aufwand.
5. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.
6. Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** oder **H** eingetragen haben, erhalten für die jeweilige Begleitperson freien Eintritt.
7. Die Verwaltung kann Sondertarife und Rabattierungen zu Werbezwecken und Kooperationen anbieten.
8. Geburtstagskinder jeden Alters erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments freien Eintritt.

**9. Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten**

Einzelkarte: einmaliger Eintritt an einem Tag

Bäderkarte Vielschwimmer: 12 Monate ab Kaufdatum / Schließungszeiten

(Revisionszeiten) sind inkludiert. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Geldwertkarte: 5 Jahre nach der jeweils letzten Aufladung.

10. Einsatz der Geldwertkarten, Bäderkarten Vielschwimmer und Eintrittskarten

Die Geldwertkarte kann in den Mannheimer Bädern ausschließlich als Zahlungsmittel für den Erwerb von Einzeleintrittskarten (ausgenommen „Einzelkarte für Teilnehmer eines externen Kurses ohne Wasserflächenanmietung“) eingesetzt werden.

Saunatickets berechtigen zur Nutzung des Schwimmbades, sofern die Möglichkeit besteht.

Die Bäderkarte Vielschwimmer Herschelbad kann auch im Hallenbad Waldhof-Ost und im Hallenbad Vogelstang genutzt werden, sofern diese geöffnet haben.

Die Bäderkarte Vielschwimmer Hallenbad Waldhof-Ost kann auch im Hallenbad Vogelstang genutzt werden, sofern dieses geöffnet hat.

Die Bäderkarte Vielschwimmer Hallenbad Vogelstang kann ausschließlich für das Hallenbad Vogelstang genutzt werden.

Die Bäderkarte Vielschwimmer Gartenhallenbad Neckarau kann auch im Herschelbad, im Hallenbad Waldhof-Ost und im Hallenbad Vogelstang genutzt werden, sofern diese geöffnet haben.

Abendkarten sind 2 Stunden vor Öffnungszeitende gültig, frühestens jedoch ab 16.00 Uhr.

11. Guthaben und Rabattierung bei Geldwertkarten

Eine Erstattung von Teil- und Restbeträgen bei Geldwertkarten erfolgt nicht.

Erfolgt mit einem Restbetrag auf der Geldwertkarte in Kombination mit einem anderen Zahlungsmittel oder Bargeld ein Ticketkauf, so erhält der Käufer auf den Restbetrag der Geldwertkarte keinen Rabatt.

Besitzt eine Geldwertkarte noch ein Guthaben und wird diese Geldwertkarte mit einem neuen Betrag aufgeladen, so richtet sich der Rabatt für das Gesamtguthaben auf der Geldwertkarte nach dem Rabattsatz des neu aufgeladenen Betrages.

12. Gutscheine

Gutscheine sind für alle Tarife erwerbbar und besitzen ab Kaufdatum die gesetzlich festgelegte Gültigkeit.

13. Übertragbarkeit

Die erworbene Bäderkarte Vielschwimmer ist nicht übertragbar und zum Identitätsnachweis mit einem Lichtbild zu versehen.

14. Umsatzsteuer

Alle Tarife verstehen sich inclusive der derzeit geltenden Umsatzsteuer.

15. Anerkennung allgemeine Benutzungsbedingungen

Mit dem Kauf und/oder Entwerten einer gültigen Eintrittskarte werden die „Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Schwimmbäder des Fachbereiches Sport und Freizeit der Stadt Mannheim“ in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

16. Ersatz von Eintrittskarten

Verlorengegangene, gestohlene, ungenutzte oder abgelaufene ungenutzte Eintrittskarten sowie Geldwertkarten werden nicht ersetzt.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es soll hierdurch keine Diskriminierung Angehöriger der verschiedenen Geschlechter männlich, weiblich oder divers erfolgen.

Die Entgeltfestsetzung tritt am 15.05.2022 in Kraft. Die Änderungen der Tarife für die Nutzung der Hallenbäder durch die Sportvereine treten zum 01.08.2023 in Kraft.

Die Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Hallenbäder Herschelbad, Hallenbad Waldhof-Ost und Hallenbad Vogelstang, die mit Beschluss vom 15.12.2015 ab 01.01.2016 in Kraft getreten war, tritt für die Tarife gemäß Nr. 1 allgemeine Entgelte mit Ablauf des 14.05.2022 und für die Tarife gemäß Nr.2 für die Nutzung durch die Sportvereine mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft.

gez. Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister